

Weisung zur Anwendung der Ausführungsbestimmungen und zum Vollzug der Gebühren

vom Gemeindevorstand erlassen am 28. Juni 1991 und am 22. Mai 1992, Teilrevision von Ziffer 6 am 24. Juni 2010, Teilrevision der Ziffern 2, 4, 5 und 9 am 4. Juli 2013

Ziffer 1

Bei Vorliegen sachlich haltbarer Gründe werden Ausnahmegewilligungen für das Befahren der Gemeindestrassen mit Fahrverbot nach den Ausführungsbestimmungen zVG erteilt. Unbegründetes Fahren wird durch die Gemeindepolizei geahndet.

Ziffer 2¹⁾

Ziffer 3

Bei Bauvorhaben an Strassen mit Fahrverbot sind mit der Erteilung der Baubewilligung und den betreffenden Gebühren in der Regel auch die Gebühren für die beteiligten Unternehmer abgegolten. Die Bauherrschaft hat die eingesetzten Fahrzeuge zu melden, die für die Strassenbenützung keine zusätzliche Gebühr zu entrichten haben.

Ziffer 4²⁾

Handwerker und Lieferanten können für Dienstfahrten auf Wegen mit Fahrverbot eine Bewilligung gegen Gebühr beziehen (Jahrespauschalen für ortsansässige Firmen).

¹⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. Juli 2013

²⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. Juli 2013

Ziffer 5²⁾

Die Tagesbewilligung gilt in der Regel für die Hin- und Rückfahrt. Sollte aber am gleichen Tag mehr als eine Fahrt notwendig sein, ist eine grosszügige Handhabung anzuwenden.

Ziffer 6¹⁾

Für Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz für eigene Bedürfnisse erreichen müssen, wird die Bewilligung ohne Gebührenerhebung ausgestellt. Für Besucher können 2 übertragbare Bewilligungen für den Betrag von Fr. 60.00 bezogen werden.

Ziffer 7

Für Fahrzeuge von Angestellten von Betrieben, die keine andere Zufahrtsmöglichkeit haben (Bergrestaurant ohne Bergbahnbetrieb), kann für die Zufahrt zum Arbeitsplatz eine beschränkte Anzahl Bewilligungen ausgestellt werden. Die Gebühr kann vom Betrieb pauschal entrichtet werden.

Ziffer 8

An Ferienhaus-Ferienwohnungsbenützer kann eine Spezialbewilligung gegen Gebühr ausgestellt werden. Für Gäste können weitere 2 auf die betreffende Liegenschaft lautende variable (übertragbare) Spezialbewilligungen ausgestellt werden.

²⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. Juli 2013

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24. Juni 2010

Ziffer 9¹⁾

Für den Weg nach Creusen gilt auf Zusehen hin folgende Regelung:

- für jede Liegenschaft wird eine Jahresbewilligung erteilt,
- mit dieser Bewilligung darf für die Zeit des Aufenthalts in Creusen ein Fahrzeug parkiert werden, sofern ein geeigneter Parkplatz zur Verfügung steht,
- für jede Wohnliegenschaft kann zusätzlich eine übertragbare Jahresbewilligung für Fahrten bis nach Saglinas gelöst werden.

Ziffer 10

Alle Fahrten auf Strassen mit Fahrverbot erfolgen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab.

Ziffer 11

Die Gemeindepolizei ist gehalten, gegenüber Liegenschaftseigentümern, Mietern und Besuchern eine grosszügige Handhabung der Bestimmungen anzuwenden. Nötigenfalls sollen die Fahrzeuglenker vorerst gewarnt werden, Bussen sind erst bei bewusster Missachtung der Ordnung auszusprechen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. Juli 2013